



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2011/0023(COD)**

20.4.2015

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 48 – 329**

**Entwurf eines Berichts**  
**Timothy Kirkhope**  
(PE549.223v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Vorschlag für eine Richtlinie  
(COM(2011)0032) – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

AM\1058388DE.doc

PE554.742v02-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

AM\_Com\_LegReport

**Änderungsantrag 48**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 1**

*Vorschlag zur Ablehnung*

**1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;**

**1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;**

Or. en

*Begründung*

*Die Kommission hat noch keinen Nachweis für die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer PNR-Regelung für die EU erbracht. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe, der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Grundrechteagentur sind ebenfalls nicht überzeugt und lehnen eine solche Maßnahme ab. Siehe auch Erwägung 4 Buchstabe a (neu) zum Urteil des EuGH über die Vorratsdatenspeicherung.*

**Änderungsantrag 49**  
**Cornelia Ernst, Marie-Christine Vergiat, Barbara Spinelli**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 1**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

**1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;**

**1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;**

Or. en

**Änderungsantrag 50**  
**Marine Le Pen, Edouard Ferrand, Gilles Lebreton**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 1**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

**1. legt den folgenden Standpunkt in erster**

**1. lehnt den Vorschlag für eine Richtlinie**

*Lesung fest,*

*ab;*

Or. fr

### **Änderungsantrag 51**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michał Boni, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Rachida Dati, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung  
Bezugsvermerk 5 a (neu)**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

*– unter Hinweis auf die EntschlieÙung  
des Europäischen Parlaments vom  
11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur  
Terrorismusbekämpfung  
(2015/2530(RSP)),*

Or. en

### **Änderungsantrag 52**

**Marine Le Pen, Edouard Ferrand, Gilles Lebreton**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung  
Ziffer 2**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

*2. fordert die Kommission auf, es erneut  
zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren  
Vorschlag entscheidend zu ändern oder  
durch einen anderen Text zu ersetzen;*

*2. befürwortet einen zielgerichteten und  
wirksameren Ansatz, der auf  
Risikogruppen ausgerichtet ist, anstatt  
darauf, alle Fluggäste als potenzielle  
Terroristen oder Straftäter zu betrachten;*

Or. fr

**Änderungsantrag 53**  
**Marine Le Pen, Edouard Ferrand, Gilles Lebreton**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 2 a (neu)**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

***2a. unterstreicht, dass die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität durch das Schengener Durchführungsübereinkommen erschwert wird, da einerseits die Kontrollen an den Binnengrenzen unmöglich gemacht werden und andererseits Kontrollen an den Außengrenzen fehlen;***

Or. fr

**Änderungsantrag 54**  
**Marine Le Pen, Edouard Ferrand, Gilles Lebreton**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 2 b (neu)**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

***2b. ist der Ansicht, dass die allgemeine Sammlung von PNR-Daten zum Zwecke der Strafverfolgung nicht mit dem Grundsatz des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Fluggäste vereinbar ist;***

Or. fr

**Änderungsantrag 55**  
**Marine Le Pen, Edouard Ferrand, Gilles Lebreton**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**  
**Ziffer 2 c (neu)**

**2c. lehnt die Übermittlung von PNR-Daten an Drittstaaten ab und ist besorgt über deren mögliche Verwendung durch diese Drittstaaten;**

Or. fr

**Änderungsantrag 56**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Titel 1**

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und schwerer  
Kriminalität

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und **bestimmten  
Arten schwerer grenzüberschreitender**  
Kriminalität

Or. en

**Änderungsantrag 57**

**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Titel 1**

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von

Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität

Or. en

### **Änderungsantrag 58**

**Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Gérard Deprez, Petr Ježek**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE** DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und schwerer  
Kriminalität

##### *Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
**VERORDNUNG** DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und schwerer  
**grenzüberschreitender** Kriminalität  
*(Sollte er angenommen werden, gelten die  
Änderungen für den gesamten Text.)*

Or. en

##### *Begründung*

*Änderung des Rechtsinstruments, Umwandlung einer Richtlinie in eine Verordnung.*

### **Änderungsantrag 59**

**Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1**

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und schwerer  
Kriminalität

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Verwendung von  
Fluggastdatensätzen zu Zwecken der  
Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und  
strafrechtlichen Verfolgung von  
terroristischen Straftaten und schwerer  
***grenzüberschreitender*** Kriminalität

Or. en

**Änderungsantrag 60**  
**Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Bezugsvermerk 1**

*Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union,  
insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1  
Buchstabe d sowie Artikel 87 Absatz 2  
Buchstabe a,

*Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union,  
insbesondere auf ***Artikel 16***, Artikel 82  
Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 87  
Absatz 2 Buchstabe a,

Or. en

**Änderungsantrag 61**  
**Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Bezugsvermerk 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***gestützt auf Artikel 7 und 8 sowie  
Artikel 52 Absatz 1 der Charta der  
Grundrechte der Europäischen Union,***



**Änderungsantrag 62**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Schutz und den Austausch von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu schaffen.***

Or. it

**Änderungsantrag 63**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1) Am 6. November 2007 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken<sup>33</sup> an. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde der Kommissionsvorschlag, dessen Annahme durch den Rat zu diesem Zeitpunkt noch ausstand, jedoch hinfällig.***

***entfällt***

---

<sup>33</sup> KOM(2007) 654.

**Änderungsantrag 64**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Im „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“<sup>34</sup> wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag über die Verwendung von PNR-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und Straftaten der Schwerekriminalität vorzulegen.**

**entfällt**

---

<sup>34</sup> Ratsdokument 17024/09 vom 2.12.2009.

**Änderungsantrag 65**  
**Hugues Bayet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass eine wirksamere Antwort auf die Sicherheitsbedrohung, der die Union ausgesetzt ist, gefunden werden muss. Alle ergänzenden Maßnahmen in diesem Bereich müssen selbstverständlich mit den Grundrechten im Einklang stehen und sich gleichzeitig als wirksam erweisen sowie im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele verhältnismäßig sein.**

**Änderungsantrag 66**  
**Hugues Bayet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Zur Stärkung der Terrorismusbekämpfung müssen in erster Linie die wirksamsten bereits vorhandenen Instrumente (z. B. SIS II) bezüglich der Kontrollen an den Außengrenzen und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Wirksamkeit dieser Instrumente hängt unmittelbar davon ab, dass sie von den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten konstant und in vollem Umfang unterstützt werden und dass die Polizei- und Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten aktiv und intensiv zusammenarbeiten.***

**Änderungsantrag 67**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Das vom EuGH am 8. April 2014 verkündete Urteil besagt, dass die umfassende Speicherung kommerziell generierter personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke, ohne dass ein Verdacht vorliegt oder zumindest ein indirekter Zusammenhang mit***

***Bedrohungen oder Risiken besteht, im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht. Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, wurde in diesem Urteil für nichtig erklärt.<sup>1a</sup>***

---

***<sup>1a</sup> Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland und Seitlinger and Others, 8. April 2014.***

Or. en

**Änderungsantrag 68  
Vicky Maeijer**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Wiedereinführung tatsächlicher Grenzkontrollen an den Innen- und Außengrenzen der Europäischen Union ist das einzige wirklich effektive Mittel im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität.***

Or. nl

**Änderungsantrag 69  
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) PNR-Daten sind notwendig, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Da kein Nachweis für diese Behauptung existiert, sollte sie entfallen.*

### **Änderungsantrag 70**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **sind notwendig**, um terroristische und **schwere** Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

(5) PNR-Daten **können hilfreich sein**, um terroristische und **bestimmte Arten von schweren grenzüberschreitenden** Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

### **Änderungsantrag 71**

**Jan Philipp Albrecht**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **sind notwendig**, um terroristische und **schwere** Straftaten

(5) PNR-Daten **können ein nützliches Mittel sein**, um terroristische und

**wirksam** zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

**bestimmte Arten von schweren grenzüberschreitenden** Straftaten zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

### *Begründung*

*Die Kommission hat bisher noch keinen Nachweis für die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung aller PNR-Daten erbracht.*

### **Änderungsantrag 72** **Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten **sind notwendig, um** terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

##### *Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **können dazu beitragen,** terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

### **Änderungsantrag 73** **Sylvie Guillaume**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten **sind notwendig, um** terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, **und leisten damit einen Beitrag**

##### *Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **können dazu beitragen,** terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen; **sie sind daher eines der**

zur inneren Sicherheit.

*Instrumente zur Stärkung der inneren Sicherheit.*

Or. fr

**Änderungsantrag 74**  
**Lorenzo Fontana**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten **sind notwendig**, um terroristische und schwere Straftaten **wirksam** zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und **leisten** damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **werden erhoben**, um terroristische und schwere Straftaten zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit **zu leisten**.

Or. it

**Änderungsantrag 75**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten **sind notwendig**, um terroristische und schwere Straftaten **wirksam** zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, **und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit**.

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten **können ein nützliches Mittel sein**, um terroristische und **grenzüberschreitende** schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen.

Or. it

**Änderungsantrag 76**  
**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten sind notwendig, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten sind notwendig, um terroristische und schwere ***grenzüberschreitende*** Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

**Änderungsantrag 77**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

***(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. it

**Änderungsantrag 78**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 79  
Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, **indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.**

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, einschließlich Terrorakten.

Or. en

**Änderungsantrag 80**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten **helfen** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial **zusammenzutragen** und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

*Geänderter Text*

(6) PNR-Daten **können** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von **bestimmten Arten von schwerer grenzüberschreitender** Kriminalität einschließlich Terrorakten helfen, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um **erforderliches** Beweismaterial **zu finden** und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. en

**Änderungsantrag 81**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten **helfen** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

*Geänderter Text*

(6) PNR-Daten **können** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von **bestimmten Arten von schwerer grenzüberschreitender** Kriminalität einschließlich Terrorakten **helfen**, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren

und kriminelle Netze auszuheben.

Or. en

## **Änderungsantrag 82** **Sylvie Guillaume**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten **helfen** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

#### *Geänderter Text*

(6) PNR-Daten **können** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten **helfen**, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. fr

## **Änderungsantrag 83** **Ana Gomes**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial

#### *Geänderter Text*

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um

zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. en

**Änderungsantrag 84**  
**Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten helfen den **Strafverfolgungsbehörden** bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

*Geänderter Text*

(6) PNR-Daten helfen den **für die Verhütung, die Aufdeckung und die strafrechtliche Verfolgung zuständigen Behörden** bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. fr

**Änderungsantrag 85**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) **Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis**

*Geänderter Text*

(7) Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen auf ein Minimum beschränkt bleibt, **sollte die** Verwendung

*dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre.* Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen *jedoch* auf ein Minimum beschränkt bleibt, *sollten diejenigen Aspekte der* Verwendung von PNR-Daten, *die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter* eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

von PNR-Daten eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. en

## **Änderungsantrag 86** **Sophia in 't Veld**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine

#### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren **grenzüberschreitenden** oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei

Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. **Durch die Verwendung von** PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders **angehen**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. **Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.**

denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. **Die** PNR-Daten können **den** Strafverfolgungsbehörden **dabei helfen**, die Bedrohung durch schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität und Terrorismus anders **anzugehen**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre.

Or. en

## **Änderungsantrag 87** **Jan Philipp Albrecht**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten **können** Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von

#### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten **könnten** Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren **grenzüberschreitenden** oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein

den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, **sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter** eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, **sollte die Verarbeitung von PNR-Daten eingeschränkt werden, nämlich auf bestimmte Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten, sowie ausschließlich auf solche Flüge begrenzt werden, bei denen ein erwiesenes Risiko besteht, dass sich unter den Passagieren Personen befinden, die in schwere grenzüberschreitende und terroristische Straftaten verwickelt sind. Dies hat auf der Grundlage einer gerichtlichen Verfügung zu erfolgen.**

Or. en

**Änderungsantrag 88**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten **können** Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **einer** schweren oder terroristischen **Straftat** beteiligt zu sein, bei denen eine

*Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten **könnten** Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **bestimmten Arten von** schweren **grenzüberschreitenden** oder terroristischen

Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. ***Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.***

***Straftaten*** beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten.

Or. en

**Änderungsantrag 89**  
**Lorenzo Fontana**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von

*Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden ***auch*** Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von



den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktischen** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktische** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. it

## **Änderungsantrag 90** **Sylvie Guillaume**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) **Mit Hilfe von** PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. **Durch die** Verwendung von PNR-Daten **können** Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung

#### *Geänderter Text*

(7) PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden **helfen**, Personen **zu** ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. **Die** Verwendung von PNR-Daten **kann** Strafverfolgungsbehörden **dabei**

durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders **angehen**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

**unterstützen**, die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders **anzugehen**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. fr

## **Änderungsantrag 91** **Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollte. **Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die** Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus **anders angehen**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien

#### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren **grenzüberschreitenden** oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber **stichhaltige** Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. **Die** Bedrohung durch schwere grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus **könnte mit Hilfe von PNR-Daten als einem nützlichen Instrument von vielen anders angegangen**

personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktischen** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

**werden**, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktische** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. it

## Änderungsantrag 92

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können **Strafverfolgungsbehörden** Personen **ermitteln**, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **einer schweren oder terroristischen Straftat** beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch **schwere Kriminalität und Terrorismus** anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von

##### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Personen **ermittelt werden**, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **Terrorismus oder Schwere Kriminalität** beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch **Terrorismus und schwere Kriminalität** anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von

unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter **eingeschränkt** werden, **nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.**

unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Aufstellung und Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter **auf betreffende terroristische und schwere Straftaten beschränkt** werden.

Or. en

### Änderungsantrag 93 Ana Gomes

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von

##### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der

PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktische Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten, ***was eine unabdingbare Voraussetzung für die verhältnismäßige Nutzung solcher Daten durch die Strafverfolgungsbehörden darstellt.***

Or. en

#### **Änderungsantrag 94 Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

###### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten

###### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden ***und für die Verhütung und Aufdeckung zuständige Behörden*** Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden ***und für die Verhütung, Aufdeckung, und strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörden*** die Bedrohung durch schwere ***Formen der*** Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien

diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktischen** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, **nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.**

personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und **praktische** Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter **auf terroristische Straftaten und einschlägige Fälle schwerer Kriminalität** eingeschränkt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 95**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen **Sicherheitsinteresse** stehen.

*Geänderter Text*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss **notwendig sein und** in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen **Ziel** stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 96**  
**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen

*Geänderter Text*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss **notwendig sein und** in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie

*Sicherheitsinteresse* stehen.

verfolgten speziellen **Ziel** stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 97**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen **Sicherheitsinteresse** stehen.

*Geänderter Text*

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen **Ziel** stehen **und für dessen Erreichung notwendig sein.**

Or. en

**Änderungsantrag 98**  
**Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Die automatisierte Verarbeitung von PNR-Datensätzen ist weit weniger störend als physische Kontrollen an den Grenzen oder Durchsuchungsbefehle gegen Fluggesellschaften und andere Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind; bei einer solchen Verarbeitung werden über 99 % der Daten nie durch menschliches Handeln angesehen und die Aufklärung von schwerer Kriminalität und Terrorismus kann durchgeführt werden, während gleichzeitig Wartezeiten verkürzt und die Reisebewegungen an den Flughäfen effizienter gestaltet werden***

*können.*

Or. de

**Änderungsantrag 99**  
**Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8b) Die automatisierte Verarbeitung von Daten sollte mit großen Datenmengen anhand von zuvor festgelegten Regelungen der zuständigen Behörden oder Europol durchgeführt werden, auf spezifischen Strecken und für bestimmte Straftaten, und sollte nicht den Zugriff auf einzelne Datensätze umfassen. Zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie muss diese Verarbeitung anhand der gesamten verfügbaren Datenmenge durchgeführt werden, wobei nur die Datensätze für Personen einsehbar sind, bei denen bei der Verarbeitung eine Übereinstimmung festgestellt wird.***

Or. en

**Änderungsantrag 100**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9) Die in bestimmten Fällen mögliche Verwendung von PNR-Daten zusammen mit erweiterten Fluggastdaten erleichtert den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung und erhöht mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung.***

***entfällt***



**Änderungsantrag 101**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Die in bestimmten Fällen mögliche Verwendung von PNR-Daten zusammen mit erweiterten Fluggastdaten erleichtert den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung und erhöht mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung.** **entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 102**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Die in bestimmten Fällen mögliche Verwendung von PNR-Daten zusammen mit erweiterten Fluggastdaten erleichtert den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung und erhöht mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung.** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die Kommission hat bisher noch keinen Nachweis für die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung aller PNR-Daten erbracht.*

**Änderungsantrag 103**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Die in bestimmten Fällen mögliche Verwendung von PNR-Daten zusammen mit erweiterten Fluggastdaten **erleichtert** den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung und **erhöht** mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung.

*Geänderter Text*

(9) Die in bestimmten Fällen mögliche Verwendung von PNR-Daten zusammen mit erweiterten Fluggastdaten **könnte** den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung **erleichtern** und **würde** mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung **erhöhen**.

Or. en

**Änderungsantrag 104**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

**(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 105**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 106**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Rachida Dati, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Elissavet Vozemberg, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge **durchführen**, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen, **Flüge innerhalb der EU von einem Mitgliedstaat zu einem anderen Mitgliedstaat und Inlandsflüge, deren**

*Endziel sich im gleichen Mitgliedstaat befindet, durchführen, aber auch für Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, wenn diese an der Buchung solcher Flüge beteiligt sind.*

Or. en

**Änderungsantrag 107**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

*Geänderter Text*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

Or. it

**Änderungsantrag 108**  
**Ana Gomes, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen,

*Geänderter Text*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die

die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen, ***einschließlich Charterflüge, sowie für andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber, die Privatflüge und private Frachtflüge durchführen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 109** **Jan Philipp Albrecht**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die ***festlegen, welche*** Pflichten für Fluggesellschaften ***gelten***, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

##### *Geänderter Text*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die ***die*** Pflichten für Fluggesellschaften, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen, ***harmonisieren und eng eingrenzen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 110** **Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

*Geänderter Text*

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und **bestimmten Arten von schwerer grenzüberschreitender** Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

Or. en

**Änderungsantrag 111**

**Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, Sicherheit zu gewährleisten, das Leben und die Sicherheit der Bürger unter uneingeschränkter Achtung ihrer Grundfreiheiten zu schützen und einen Rechtsrahmen für den Schutz und den Austausch von PNR-Daten zwischen den Mitgliedstaaten und den Strafverfolgungsbehörden, die für die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus zuständig sind, zu schaffen.***

Or. en

**Änderungsantrag 112**

**Sophia in 't Veld**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

### *Geänderter Text*

(11) Die Fluggesellschaften, ***Reisevermittler und andere Organisationen, die PNR-Daten sammeln***, erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften, ***Reisevermittler oder andere Organisationen, die PNR-Daten sammeln***, dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Or. en

## Änderungsantrag 113

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften

### *Geänderter Text*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften ***und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind***, dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte

bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Or. en

### **Änderungsantrag 114**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Marju Lauristin, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11**

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

##### *Geänderter Text*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen. ***PNR-Daten sollten auch für Charter-, Privat- und Frachtflüge erhoben und an die PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden.***

Or. en

### **Änderungsantrag 115**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Monika Hohlmeier, Rachida Dati, Brice Hortefeux, Elissavet Vozemberg, Nadine Morano, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, verkaufen Pauschalreisen unter Nutzung von Charterflügen, für die sie von ihren Kunden Fluggastdatensätze erheben und verarbeiten, ohne diese jedoch notwendigerweise an das den Passagierflug durchführende Luftfahrtunternehmen zu übermitteln.***

Or. en

**Änderungsantrag 116  
Sophia in 't Veld, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Fluggesellschaften, Reisevermittler und andere Organisationen, die PNR-Daten sammeln, erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Verordnung sollten weder Fluggesellschaften, Reisevermittler oder andere Organisationen, die PNR-Daten sammeln, dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.***

Or. en

*Begründung*

*In Verbindung mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 117**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die Kosten für die Nutzung, Speicherung und den Austausch der PNR-Daten sollten von den Mitgliedstaaten getragen werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 118**

**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. ***Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem***

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden.

***Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.***

---

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

---

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Or. en

## **Änderungsantrag 119**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. ***Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der***

#### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden.

*schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.*

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

Or. en

## Änderungsantrag 120

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Kinga Gál, Barbara Matera, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **den Artikeln 1 bis 4** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> **entnommen werden. Für die Definition des Begriffs** der schweren Kriminalität **sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie**

#### *Geänderter Text*

(12) Die **in dieser Richtlinie verwendete** Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **der** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup>, **geändert durch den Beschluss des Rates 2008/919/JI, entsprechen. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff** der schweren Kriminalität **umfasst die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten strafbaren Handlungen.**

*nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.*

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Or. en

## Änderungsantrag 121 Laura Ferrara, Ignazio Corrao

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. **Für die Definition des Begriffs** der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> **maßgeblich sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen**, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie **nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des**

#### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. **Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff** der schweren **grenzüberschreitenden** Kriminalität sollte **mit einigen der in Artikel 2 Absatz 2** des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> **und in der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität aufgeführten Straftatbestände gefüllt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Fälle von schwerer Kriminalität gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates, die nicht grenzüberschreitend sind, sowie die nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten**

***Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.***

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

***auszuschließen***, bei denen eine  
Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne  
dieser Richtlinie dem Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Or. it

## **Änderungsantrag 122**

**Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den ***Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.*** Die Definition der schweren ***grenzüberschreitenden*** Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ***und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende***

#### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den ***in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten Handlungen entsprechen und gemäß Resolution 2178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus auch Reisen zum Zwecke der Begehung, Planung und Vorbereitung terroristischer Handlungen und des Anbietens und Erhaltens einer Ausbildung für terroristische Zwecke einschließen.*** Die ***in dieser Richtlinie verwendete*** Definition der schweren Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ***vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*** übereinstimmen.

**Kriminalität** übereinstimmen.

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Or. en

## **Änderungsantrag 123** **Jan Philipp Albrecht**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. **Für die** Definition **des Begriffs** der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 **des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. **Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.**

#### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. **Die** Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte **gemäß** Artikel 2 **der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**<sup>1a</sup> **und Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels**<sup>38</sup>, **sowie Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**<sup>1b</sup>, **auf den Menschenhandel, den illegalen Handel mit Drogen und den illegalen Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen eingegrenzt werden.** Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

---

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

---

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>1a</sup> **ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1**

<sup>38</sup> ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8

<sup>1b</sup> **ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5**

Or. en

## Änderungsantrag 124

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar,  
Marju Lauristin

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den *Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung*<sup>37</sup> entnommen werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des

#### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den *in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten Handlungen entsprechen und gemäß Resolution 2178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus auch Reisen zum Zwecke der Begehung, Planung und Vorbereitung terroristischer Handlungen und des Anbietens und Erhaltens einer Ausbildung für terroristische Zwecke einschließen.*



***Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.***

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

---

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Or. en

**Änderungsantrag 125  
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. Für die Definition **des Begriffs** der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates **vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**<sup>38</sup> maßgebend sein. Allerdings **sollen** die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. **Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.**

*Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>37</sup> entnommen werden. Für die Definition der schweren **grenzüberschreitenden** Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates **und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** maßgebend sein. Allerdings **sollten** die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

<sup>38</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

<sup>37</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.  
Geändert durch Rahmenbeschluss  
2008/919/JI des Rates vom 28. November  
2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

Or. en

## Änderungsantrag 126

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar,  
Marju Lauristin, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften, **andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber** gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 127

Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle)

#### *Geänderter Text*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften **und andere Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des

übermittelt werden.

jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. xm

**Änderungsantrag 128**  
**Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13 a) Die Europäische Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass alle Einrichtungen und Stellen der Union, wie etwa Agenturen, denen durch die Bestimmungen dieser Richtlinie oder durch die daraus resultierenden Ausführungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten ein Mehraufwand erwächst, mit ausreichend zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind.***

Or. de

**Änderungsantrag 129**  
**Sophia in 't Veld, Cecilia Wikström, Nathalie Griesbeck, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle (PNR-Zentralstelle) auf EU-Ebene übermittelt werden.***

Or. en

## Begründung

In Verbindung mit der Umwandlung in eine Verordnung.

### Änderungsantrag 130 Cornelia Ernst

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie **sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun.** Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten **sollten** jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen **diejenigen** Fluggäste ermitteln können, **die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.**

##### *Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie einen Beitrag **zum** Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische, **soziale** oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten **können** jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen Fluggäste ermitteln können.

Or. en

**Änderungsantrag 131**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit **den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten** PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. fr

**Änderungsantrag 132**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit **einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch** dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen **daher** keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische **oder ethnische** Herkunft, **die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen**, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten **jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes** beinhalten, **mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.**

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität gerecht werden und damit dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen **insbesondere** keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische, **ethnische oder soziale** Herkunft, **genetische Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politischen oder sonstigen Anschauungen, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, die sexuelle Ausrichtung oder** die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten **nur die in dieser Richtlinie genannten** Details beinhalten.

Or. it

**Änderungsantrag 133**  
**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

#### **Änderungsantrag 134**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Kinga Gál, Michal Boni, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche **Listen mit** PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die **Listen** dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die **Datensätze** dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

**Änderungsantrag 135**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten **inhaltlich so zusammengesetzt**

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, **wie sie im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt sind und** die für die PNR-



*sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.*

Zentralstelle bestimmt sind, sollten *auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur unbedingt notwendige und verhältnismäßige Daten enthalten, um in besonderen Fällen zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität herangezogen zu werden und damit sowohl einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union zu leisten als auch dem Schutz der Grundrechte der Personen und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge zu tun. Die Datensätze dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 136**

**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Cecilia Wikström**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen

des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die **Aufschluss geben über** die rassische **oder** ethnische Herkunft, die politische Einstellung, **die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen**, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder **das Sexualleben der betreffenden Person**. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun, **indem hohe Standards zur Anwendung kommen, die mit dem Übereinkommen 108 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang sind**. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, **durch die Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person**, die rassische, ethnische **oder soziale** Herkunft, **die genetischen Merkmale, die Sprache, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung**, die politische Einstellung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, den Gesundheitszustand oder **die sexuelle Orientierung gezogen werden können**. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

### **Änderungsantrag 137**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Erwägung 14**

### *Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die *rassische* oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die *religiösen* oder *weltanschaulichen* Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben *der betreffenden Person*. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

### *Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und *bestimmter Arten von* schwerer *grenzüberschreitender* Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Diese Listen dürfen daher keine *sensiblen* personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die *Rasse* oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die *Religion* oder *weltanschauliche* Überzeugungen, *die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität*, die Mitgliedschaft *und Aktivitäten* in einer Gewerkschaft, *noch dürfen biometrische Daten oder* den Gesundheitszustand oder das Sexualleben *betreffende Daten verarbeitet werden*. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

### **Änderungsantrag 138 Cornelia Ernst**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die **den größeren** Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

*Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. **Nur** die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die **einen gewissen** Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

Or. en

**Änderungsantrag 139**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der

*Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften **und die Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, die benötigen

übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, verpflichtend sein.

Or. en

## **Änderungsantrag 140** **Jan Philipp Albrecht**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

#### *Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein, **die bereits PNR-Daten zu geschäftlichen Zwecken einholen und verarbeiten und die internationale Flüge in das oder aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durchführen. Sollten PNR-Daten von Betreibern von Computerreservierungssystemen (CRS) verarbeitet werden, findet der Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme (Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des**

**Änderungsantrag 141**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Die Kommission unterstützt die Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die Übermittlung von PNR-Daten. Die Entscheidung, welche Datenformate für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an die Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, sollte daher auf der Grundlage dieser Richtlinien getroffen werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die unterstützten Datenformate wie auch die für die Datenübermittlung durch die Fluggesellschaften zu verwendenden Protokolle gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates [...] vorgesehenen Beratungsverfahren angenommen werden.

*Geänderter Text*

(16) Die Kommission unterstützt die Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die Übermittlung von PNR-Daten. Die Entscheidung, welche Datenformate für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften **und andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber** an die Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, sollte daher auf der Grundlage dieser Richtlinien getroffen werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die unterstützten Datenformate wie auch die für die Datenübermittlung durch die Fluggesellschaften **und andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber** zu verwendenden Protokolle gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates [...] vorgesehenen Beratungsverfahren angenommen werden.

**Änderungsantrag 142**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

*Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen **und die Grundrechte der Fluggäste, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten bei der Aufstellung der Listen, nicht achten**, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

Or. it

**Änderungsantrag 143**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

*Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 144**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass

*Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften **und andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber** ihren



Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels **oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung** zurückgegriffen werden können.

Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften **und andere kommerzielle Anbieter oder nicht-kommerzielle Luftfahrtbetreiber** ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, kann in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels zurückgegriffen werden.

Or. en

## Änderungsantrag 145

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 17

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen

##### *Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten **und dem Schutz dieser Daten** nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll

wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 146**  
**Sophia in 't Veld, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten auf EU-Ebene wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorgesehen sein. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Verordnung gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.***

Or. en

*Begründung*

*In Verbindung mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 147**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 148**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und **bestimmte Arten von schwerer grenzüberschreitender** Kriminalität vornehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 149**  
**Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität

vornehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 150**  
**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

*Geänderter Text*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere ***grenzüberschreitende*** Kriminalität vornehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 151**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) ***Jeder Mitgliedstaat sollte*** eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

*Geänderter Text*

(18) ***Die Gerichte eines jeden Mitgliedstaats sollten*** eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität ***sowie der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten*** vornehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 152**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige **schwerwiegende** Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse **oder ethnischen** Herkunft einer Person, **ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung**, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens** getroffen werden.

*Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse, **der ethnischen oder sozialen** Herkunft einer Person, **ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, einer Behinderung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder** ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **noch aufgrund von Daten zu ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Sexualleben** getroffen werden.

Or. it

**Änderungsantrag 153**

**Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben

*Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, **auf Achtung der Privatsphäre** und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten **im Einklang mit den Artikeln 7, 8 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** Entscheidungen, aus

könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund **der Rasse oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der ethnischen **oder sozialen** Herkunft einer Person, **ihrer Hautfarbe, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache**, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung**, ihres Gesundheitszustands oder **ihrer sexuellen Orientierung** getroffen werden.

Or. en

## Änderungsantrag 154

Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Cecilia Wikström

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund **der Rasse oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres

##### *Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen, **wie in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt**, aufgrund **des Geschlechts einer Person, ihrer Rasse, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer genetischen Merkmale,**

Gesundheitszustands oder *ihres Sexuallebens* getroffen werden.

*ihrer Sprache*, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, *ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit*, ihres Gesundheitszustands oder *ihrer sexuellen Orientierung* getroffen werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 155**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person *nachteilige* Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, *ihrer politischen Einstellung*, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, *ihres Gesundheitszustands* oder *ihres Sexuallebens* getroffen werden.

##### *Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, *ihrer politischen Einstellungen*, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, *ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität*, ihrer Mitgliedschaft *und Aktivität* in einer Gewerkschaft getroffen werden, *noch dürfen biometrische Daten oder den Gesundheitszustand oder das Sexualleben betreffende Daten verarbeitet werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 156**  
**Michal Boni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

*Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten **im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 157**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige **Rechtsfolgen** oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der

*Geänderter Text*

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige **Folgen** oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-



automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse **oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der Rasse, **sozialen oder** ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder ihres Sexuallebens getroffen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 158**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten sollten unter keinen Umständen von den Mitgliedstaaten als Grund vorgeschoben werden, um sich ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des ergänzenden Protokolls von 1967 zu entziehen, und sollten nicht dazu verwendet werden, Asylbewerbern zu verwehren, auf dem Gebiet der EU auf eine sichere und wirksame Weise ihr Recht auf internationalen Schutz wahrzunehmen.***

Or. en

**Änderungsantrag 159**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten **anderen** Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten **auf der Basis eines Treffer-/ kein Treffer-Systems den PNR-Zentralstellen anderer** Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen. **Auf konkrete Anfragen bezüglich gefährdeter Flüge oder bestimmter Personen können für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten**, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzübergreifender** Kriminalität erforderlich ist, **PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaates übermittelt werden. Die PNR-Zentralstellen sollten in jedem Fall das Ergebnis der Verarbeitung der PNR-Daten umgehend an die PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten weiterleiten.** Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafvollzugs- und Justizbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen und **ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen Nr. 108 und der Europäischen Konvention zum Schutz der**

## *Menschenrechte sicherstellen.*

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Or. en

### **Änderungsantrag 160**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 20**

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

##### *Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder **bestimmten Formen** schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

## Änderungsantrag 161

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Nadine Morano, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Emil Radev, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Brice Hortefeux, Monica Macovei, Rachida Dati, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

#### *Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten **und Europol** zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität **oder zur Abwehr unmittelbarer und ernsthafter Gefahren für die innere Sicherheit erforderlich ist**. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

*Begründung*

*Die PNR-Daten sollten für die Abwehr ernsthafter Bedrohungen für die innere Sicherheit, etwa durch Ebola oder andere Pandemien, ausgetauscht werden.*

**Änderungsantrag 162**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

*Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen ***und den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigen.***

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Or. it

## Änderungsantrag 163

Ana Gomes

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

##### *Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

**Änderungsantrag 164**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

*Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

**Änderungsantrag 165**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

*Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>39</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>40</sup>, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

---

<sup>39</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>40</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Or. en

**Änderungsantrag 166**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20 a (neu)**



**(20a) Die Erfassung von PNR-Daten auf Europäischer Ebene kann für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich sein. Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden unberührt, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1a</sup> oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1b</sup>. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.**

---

<sup>1a</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>1b</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Or. en

### *Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 167  
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. ***Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.***

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 168**

**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. ***Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können.*** Um einen

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, ***sollte notwendig sein*** und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität stehen. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten ***umgehend unkenntlich gemacht werden*** und nur

unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten **nach kurzer Zeit anonymisiert** werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

unter sehr strengen und eingeschränkten Bedingungen zugänglich sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 169** **Ana Gomes**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

#### *Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert (**unkennlich gemacht**) werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen **und unter gerichtlicher Kontrolle** zugänglich sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 170** **Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. **Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese** so lange gespeichert werden **müssen** wie nötig, um sie **auswerten und** für Ermittlungen nutzen **zu können**. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stehen. **Die** PNR-Daten **müssen** so lange gespeichert werden wie **unbedingt** nötig, um sie für Ermittlungen zu nutzen, **und sind nach Ablauf der in dieser Richtlinie vorgesehenen Speicherfrist endgültig zu vernichten**. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

Or. it

**Änderungsantrag 171**  
**Michał Boni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden

werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *anonymisiert* werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *unkennlich gemacht* werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 172** **Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 21**

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.*

#### *Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit *gelöscht werden, sofern sie nicht für die Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung konkreter terroristischer Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich sind.*

Or. en

## **Änderungsantrag 173**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Esteban González Pons, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michal Boni, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) PNR-Daten sollten für die Verarbeitung so weitgehend wie möglich unkenntlich gemacht werden, um das höchste Datenschutzniveau sicherzustellen und auszuschließen, dass eine Person von den Nutzern der unkenntlich gemachten Daten identifiziert werden kann und Schlüsse über den Bezug der Daten zu einer Person gezogen werden können. Eine Re-Identifizierung unkenntlich gemachter Daten darf nur unter Bedingungen möglich sein, die ein hohes Datenschutzniveau sicherstellen.***

Or. en

### *Begründung*

*Die Re-Identifizierung unkenntlich gemachter Daten muss unter strengen Bedingungen erfolgen und ist nur auf der Grundlage einer Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig.*

## **Änderungsantrag 174**

**Sophia in 't Veld, Filiz Hyusmenova**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) PNR-Daten lassen sehr präzise Schlüsse über das Privatleben der***

*Personen, deren Daten vorgehalten werden, zu, so etwa über deren alltägliche Lebensgewohnheiten, ihren dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz, über tägliche oder sonstige Bewegungen, ausgeführte Tätigkeiten, über die sozialen Beziehungen solcher Personen und ihr soziales Umfeld. Angesichts des Umstandes, dass die Daten vorgehalten und anschließend genutzt werden, ohne dass der Passagier darüber informiert wird, ist davon auszugehen, dass die betreffenden Personen das Gefühl entwickeln, ihr Privatleben unterstehe einer permanenten Überwachung.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 175**

**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Filiz Hyusmenova**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 22 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22b) Nach Artikel 52(1) der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta niedergelegten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten; und, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und von der Union allgemein anerkannten Zielen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.*

Or. en

**Änderungsantrag 176**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit **dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** verarbeitet werden<sup>41</sup> („**Rahmenbeschluss 2008/977/JI**“), im Einklang steht.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

*Geänderter Text*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit **der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung** personenbezogener Daten **durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und der Einhaltung des hohen Schutzniveaus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Übereinkommens Nr. 108 und der Europäischen Menschenrechtskonvention** im Einklang steht.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Or. en

**Änderungsantrag 177**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen

*Geänderter Text*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen



Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem **Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden**<sup>41</sup> („Rahmenbeschluss 2008/977/JI“), im Einklang steht.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem **Datenschutzabkommen der EU, einschließlich der in dieser Richtlinie festgelegten konkreten Datenschutzbestimmungen**, im Einklang steht.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Or. en

### *Begründung*

*Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, bietet kein angemessenes Datenschutzniveau in Zusammenhang mit der Verarbeitung der PNR-Daten.*

### **Änderungsantrag 178 Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23**

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden<sup>41</sup> („Rahmenbeschluss 2008/977/JI“), im Einklang steht.

##### *Geänderter Text*

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, **in geänderter Fassung**<sup>41</sup> („Rahmenbeschluss 2008/977/JI“), im Einklang steht.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

---

<sup>41</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Or. it

## **Änderungsantrag 179**

**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-Daten, insbesondere das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI im Einklang stehen.**

**entfällt**

Or. en

#### *Begründung*

*Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, bietet kein angemessenes Datenschutzniveau im Zusammenhang mit der Verarbeitung der PNR-Daten.*

## **Änderungsantrag 180**

**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen**

**(24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen**

die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-Daten, insbesondere das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, mit dem **Rahmenbeschluss 2008/977/JI** im Einklang stehen.

die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-Daten, insbesondere das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, im Einklang **mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr mit dem hohen Schutzniveau der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen Nr. 108 und der Europäischen Menschenrechtskonvention** stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 181**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24a) Angesichts des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und einer erforderlichen unabhängigen Aufsicht sollten die nationalen Datenschutzbehörden mit den gleichen wie in Rahmenbeschluss 2008/977/JI festgelegten Befugnissen ausgestattet sein.**

Or. en

**Änderungsantrag 182**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.

*Geänderter Text*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle ***schriftlich und in klarer Form*** korrekt informiert werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 183**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.

*Geänderter Text*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt ***und umfassend*** informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 184**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) *Soweit es um das Recht von Fluggästen* auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten *geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese* über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.

*Geänderter Text*

(25) *Die Fluggäste haben das unabdingbare Recht* auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, *und* die Mitgliedstaaten *sollten* sicherstellen, dass *die Fluggäste* über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle *sowie über ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung und ihre Rechtsbehelfe* korrekt informiert werden.

Or. it

**Änderungsantrag 185**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.

*Geänderter Text*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle, *sowie über ihre Rechte als betroffene Personen* korrekt informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 186**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.

*Geänderter Text*

(25) Soweit es um das Recht von Fluggästen auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt **und auf eine leicht zugängliche und verständliche Weise** informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 187**

**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des **Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

*Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe der **Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt **und ferner die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem Übereinkommen Nr. 108 und der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen**

*hohen Schutzstandards gewahrt* werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 188**

**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 26**

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten **durch die Mitgliedstaaten** an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall **nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

##### *Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall **auf der Basis eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittland** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden. **Stellt eine nationale Kontrollstelle fest, dass die Weitergabe an einen Drittstaat gegen einen der Grundsätze dieser Richtlinie verstößt, sollte die nationale Kontrollstelle das Recht haben, die Datenübermittlung an diesen Drittstaat auszusetzen.**

Or. en

##### *Begründung*

*Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, gewährleistet kein angemessenes Datenschutzniveau im Zusammenhang mit der Weitergabe von PNR-Daten an Drittstaaten.*

## **Änderungsantrag 189**

**Michal Boni**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

*Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt **sowie der Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Weitergabe angewendet werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 190**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall **nach Maßgabe** des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

*Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall **und ausschließlich unter voller Einhaltung der von den Mitgliedstaaten in Anwendung** des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI **getroffenen Bestimmungen** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden, **wozu insbesondere das Recht auf Zugang, Berichtigung,**



**Änderungsantrag 191**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

*Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI **und nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittland** gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

**Änderungsantrag 192**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall **nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein**. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten

*Geänderter Text*

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der

weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 193**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Die im Zuge der Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** **eingeschaltete** Kontrollstelle sollte auch in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie eine Beratungs- beziehungsweise Kontrollfunktion ausüben.

*Geänderter Text*

(27) Die im Zuge der Umsetzung der **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr einzurichtende** Kontrollstelle sollte auch in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie eine Beratungs- beziehungsweise Kontrollfunktion ausüben.

Or. en

**Änderungsantrag 194**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Die im Zuge der Umsetzung des

*Geänderter Text*

(27) Die im Zuge der Umsetzung des

Rahmenbeschlusses 2008/977/JI  
eingeschaltete Kontrollstelle sollte auch in  
Bezug auf die Umsetzung und  
Durchführung der Bestimmungen dieser  
Richtlinie eine Beratungs-  
beziehungsweise Kontrollfunktion  
ausüben.

Rahmenbeschlusses 2008/977/JI  
eingeschaltete Kontrollstelle sollte auch in  
Bezug auf die **korrekte** Umsetzung und  
Durchführung der Bestimmungen dieser  
Richtlinie eine Beratungs-  
beziehungsweise Kontrollfunktion  
ausüben.

Or. it

**Änderungsantrag 195**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Die **im Zuge der Umsetzung des  
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI  
eingeschaltete** Kontrollstelle sollte auch in  
Bezug auf die Umsetzung und  
Durchführung der Bestimmungen dieser  
Richtlinie eine Beratungs- und  
Kontrollfunktion ausüben.

*Geänderter Text*

(27) Die Kontrollstelle sollte auch in  
Bezug auf die Anwendung und  
Durchsetzung der Bestimmungen dieser  
Richtlinie eine Beratungs- und  
Kontrollfunktion wahrnehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 196**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(27a) Das im Zuge der Umsetzung der  
Richtlinie des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz  
natürlicher Personen bei der  
Verarbeitung personenbezogener Daten  
durch die zuständigen Behörden zum  
Zwecke der Verhütung, Aufdeckung,  
Untersuchung oder Verfolgung von**

*Geänderter Text*

***Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr einzurichtende Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie die nationale Kontrollstelle sollten auch in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung eine Beratungs- und Kontrollfunktion ausüben.***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 197**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

***entfällt***

Or. fr

**Änderungsantrag 198**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 199**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-***

***entfällt***

***Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 200**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

## Änderungsantrag 201

Birgit Sippel, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Emilian Pavel

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

***entfällt***

Or. en

#### *Begründung*

*PNR-Daten dürfen nur gemäß ihrer Zweckbindung verarbeitet werden.*

## Änderungsantrag 202

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang***

***(28) Die Mitgliedstaaten dürfen die PNR-Daten nicht für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen***

***stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen.***  
Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

***nutzen.*** Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Or. it

### **Änderungsantrag 203**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Michal Boni, Artis Pabriks, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28**

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. ***Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

#### *Geänderter Text*

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen.

Or. en



**Änderungsantrag 204**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Die vorliegende Richtlinie **hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen**, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. **Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.**

*Geänderter Text*

(28) Die vorliegende Richtlinie **schließt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus**, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen.

Or. en

**Änderungsantrag 205**  
**Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(28a) PNR-Daten dürfen nur gemäß ihrer Zweckbindung verarbeitet werden.**

*Geänderter Text*

Or. en

**Änderungsantrag 206**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten *sind* die Fluggesellschaften *jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen* Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität *abträglich sein*.

*Geänderter Text*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten *müssen sich* die Fluggesellschaften *in Zukunft auf ein einheitliches Modell zur Erhebung von PNR-Daten zwecks deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle beziehen, um eine wirksame* Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität *zu ermöglichen*.

Or. it

**Änderungsantrag 207**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung

*Geänderter Text*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung

von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften und ***Wirtschaftsteilnehmer, die keine Beförderungsunternehmen sind***, jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

Or. en

## **Änderungsantrag 208** **Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und

#### *Geänderter Text*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und

strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität abträglich sein.

Or. en

### **Änderungsantrag 209**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 29**

##### *Vorschlag der Kommission*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

##### *Geänderter Text*

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften ***und andere gewerbliche und nicht gewerbliche Fluganbieter*** jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

Or. en

### **Änderungsantrag 210**

**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können und auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das hinaus, was zur Verwirklichung dieses Ziels notwendig ist.***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 211  
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7 und 21 verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Die Richtlinie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit **dem Rahmenbeschluss**

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7 und 21 verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Sie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit **der Richtlinie des Europäischen**

**2008/977/JI.** Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die *des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.*

***Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.*** Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die *der Datenschutzrichtlinie (xx.xx.20xx).*

Or. en

## **Änderungsantrag 212 Cornelia Ernst**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7 und **21** verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre **und** auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Sie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

#### *Geänderter Text*

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7, 21, **47 und 48** verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre, auf Nichtdiskriminierung, **sowie das Anrecht auf Rechtsbehelfe und faires Verfahren** und ist entsprechend umzusetzen. Sie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die des

### **Änderungsantrag 213**

**Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7 und 21 verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Sie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, **und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI.** Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

##### *Geänderter Text*

(31) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem das in den Artikeln 8, 7 und 21 verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf uneingeschränkte Achtung der Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Die Richtlinie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

### **Änderungsantrag 214**

**Sophia in 't Veld**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(31a) Für die Verarbeitung  
personenbezogener Daten durch die**

*zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne dieser Verordnung sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x zum Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr im Einklang steht.*

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 215**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(31b) Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.20xx zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder*



*sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden oder Kontrollstellen der Mitgliedstaaten.*

Or. en

**Änderungsantrag 216**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(31c) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere die Artikel 21 und 22 über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, gilt für die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Allerdings sollten im Vorfeld Fragen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung und mit der Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Tatsache geklärt werden, dass Datenschutz von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Betrieb des PNR-Systems der Europäischen Union ist und dass die Datensicherheit, die hohe technische Qualität und die Rechtmäßigkeit der Abfragen wesentlich sind, um das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren eines zentralen PNR-Systems der Europäischen Union zu gewährleisten.***

*Begründung**Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.***Änderungsantrag 217  
Jan Philipp Albrecht****Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32***Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu **anonymisieren**, die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **30 Tage** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind **sofort** zu anonymisieren, die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

## Änderungsantrag 218

Sophia in 't Veld, Fredrick Federley, Nathalie Griesbeck

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 32

##### *Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu **anonymisieren**, die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

##### *Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **30 Tage** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind **sofort unkenntlich zu machen**, die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 219

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist **zu anonymisieren**, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **ein Jahr** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist **unkennlich zu machen**, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 220**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **zwei Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten **endgültig** gelöscht werden

Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass **eine** unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten **sowie jede Form von direkter oder indirekter Diskriminierung auf der Grundlage der erfassten Daten** ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass **die in Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vorgesehene** unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt **und den zuständigen Behörden eventuell festgestellte Verstöße bei der Übermittlung und Verarbeitung der PNR-Daten melden muss**. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. it

## **Änderungsantrag 221** **Cornelia Ernst**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal

#### *Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal

**fünf** Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

**zwei** Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

### Änderungsantrag 222

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Artis Pabriks, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf** Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind **innerhalb kürzester Frist** zu

#### *Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **sieben** Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten **dauerhaft** gelöscht werden müssen; die Daten sind **innerhalb von**

**anonymisieren**, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist **es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen**, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten **ausübt**. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

**sechs Monaten unkenntlich zu machen**, die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist **dafür zu sorgen**, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle **und insbesondere deren Datenschutzbeauftragter** eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausüben. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 223** **Ana Gomes, Emilian Pavel**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und

#### *Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Zeit zu anonymisieren (**unkennlich zu machen**), die Erfassung und Verwendung sensibler Daten sind untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine

Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 224 Sophia in 't Veld**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) So wurde der Anwendungsbereich der Verordnung möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal 30 Tage beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind umgehend unkenntlich zu machen, die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weitreichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist der Europäische Datenschutzbeauftragte verantwortlich für die Beratung und Kontrolle in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, zur Selbstkontrolle sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder***



**zu dokumentieren. Des Weiteren hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.**

Or. en

### *Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 225  
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 33**

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) [Gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.] **ODER**  
***[Unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für sie daher weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist].***

#### *Geänderter Text*

(33) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten]

Or. en

**Änderungsantrag 226**  
**Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld**  
im Namen der ALDE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34a) Das Ergebnis der Verarbeitung von PNR-Daten darf unter keinen Umständen von Mitgliedstaaten als Mittel zur Umgehung ihrer internationalen Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und dessen Protokoll von 1967 genutzt werden und auch keine Grundlage für eine Abweisung Asylsuchender sein, die sichere und effektive Wege in den EU-Raum suchen, um dort von ihrem Recht auf internationalen Schutz Gebrauch zu machen;***

Or. en

**Änderungsantrag 227**  
**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Elissavet Vozemberg, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für ***Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen*** sowie

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für ***Passagierflüge, die zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten durchgeführt werden, für Flüge***

die Verarbeitung dieser Daten, d.h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den gegenseitigen Austausch dieser Daten.

*innerhalb der EU und Inlandsflüge* sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den Austausch dieser Daten mit Drittstaaten.

Or. en

## **Änderungsantrag 228** **Jan Philipp Albrecht**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, sowie die *Verarbeitung* dieser Daten, *d.h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch* die Mitgliedstaaten *sowie den gegenseitigen Austausch dieser Daten.*

#### *Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie regelt die **Bedingungen der** Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, sowie die Verwendung, Speicherung **und** den Austausch dieser Daten **durch die Mitgliedstaaten.**

Or. en

## **Änderungsantrag 229** **Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf *internationalen* Flügen, *die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen*, sowie

#### *Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie regelt die **Bedingungen der** Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf Flügen **zwischen der Union und Drittstaaten** sowie die Verwendung, Speicherung **und** den Austausch dieser

die *Verarbeitung* dieser Daten, *d.h. ihre Erfassung*, Verwendung *und* Speicherung durch die Mitgliedstaaten *sowie* den *gegenseitigen* Austausch dieser Daten.

Daten *durch die Mitgliedstaaten*.

Or. en

**Änderungsantrag 230**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die *im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen*, sowie die *Verarbeitung dieser Daten, d.h. ihre Erfassung*, Verwendung *und* Speicherung durch die Mitgliedstaaten *sowie den gegenseitigen Austausch* dieser Daten.

*Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie regelt die **Bedingungen der** Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf **ausgewählten** internationalen Flügen, die **zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten verkehren**, sowie die Verwendung, Speicherung *und* den Austausch dieser Daten *durch die Mitgliedstaaten*.

Or. en

**Änderungsantrag 231**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Diese Richtlinie gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, die keine**

*Beförderungsunternehmen sind und die PNR-Daten zu Passagierflügen erheben oder speichern, deren planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, sowie für innereuropäische Flüge und Inlandsflüge;*

Or. en

**Änderungsantrag 232**  
**Sophia in 't Veld, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Diese Verordnung regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ankommen und von dort abgehen, sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den gegenseitigen Austausch dieser Daten.*

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Änderung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 233**  
**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Jörg Leichtfried, Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Flüge innerhalb des Hoheitsgebiets der Union sowie auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge.***

Or. en

**Änderungsantrag 234**

**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Die im Sinne dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen nicht für Grenzkontrollzwecke verwendet werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 235**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2** verarbeitet werden.

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*entfällt*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. it

**Änderungsantrag 236**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität** verarbeitet werden.

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*entfällt*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. en

## Änderungsantrag 237

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

**(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie**

**(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.**

##### *Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2** verarbeitet werden.

**entfällt**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 238

Sophia in 't Veld

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

##### *Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten **zu internationalen Flügen** dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von**



*terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2* verarbeitet werden. *PNR-Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.*

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*entfällt*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. en

### **Änderungsantrag 239**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Rachida Dati, Nadine Morano, Kinga Gál, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zu folgenden Zwecken* verarbeitet werden:

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten*

#### *Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder zur Abwendung unmittelbarer und schwerwiegender Bedrohungen für die innere Sicherheit* verarbeitet werden.

*entfällt*

*und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 240**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zu folgenden Zwecken* verarbeitet werden:

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Definition im Artikel 2 Buchstabe i und gemäß Artikel 4 Absatz 2* verarbeitet werden.

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*entfällt*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 241**  
**Ana Gomes, Marju Lauristin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d** verarbeitet werden.

*entfällt*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 242**  
**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Hugues Bayet, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken** verarbeitet werden:

*Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung**

*und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Definition im Artikel 2 Buchstabe i und gemäß Artikel 4 Absatz 2* verarbeitet werden.

*(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

*entfällt*

*(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 243 Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zu folgenden Zwecken* verarbeitet werden:

*a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie*

#### *Geänderter Text*

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich *zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Definition im Artikel 2 Buchstabe i und gemäß Artikel 4 Absatz 2* verarbeitet werden.

*entfällt*

**b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 244  
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die nach Maßgabe dieser Verordnung erfassten PNR-Daten zu internationalen Flügen dürfen ausschließlich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2 verarbeitet werden. PNR-Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.**

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Änderung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 245  
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie**

*erfassten PNR-Daten dürfen nicht bei geringfügigen Straftaten, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von weniger als drei Jahren geahndet werden können, verarbeitet werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 246**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen nicht bei geringfügigen Straftaten, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von weniger als drei Jahren geahndet werden können, verarbeitet werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 247**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2b. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Flüge innerhalb der Union sowie auf andere Verkehrsmittel*

*als Flugzeuge.*

Or. en

**Änderungsantrag 248**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet;

*Geänderter Text*

a) „Fluggesellschaft **oder jeder andere privatwirtschaftliche kommerzielle Betreiber**“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet;

Or. fr

*Begründung*

**Änderungsantrag 249**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Marju Lauristin, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) „sonstiger gewerblicher Betreiber“ Unternehmen, Gesellschaften oder Reiseveranstalter, die Charterflüge betreiben oder eine Anzahl von Sitzen in einem Flugzeug buchen können;**

Or. en

## Änderungsantrag 250

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Marju Lauristin, Emilian Pavel, Tanja Fajon

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ab) „sonstiger nicht gewerblicher Flugbetreiber“ ein privates Unternehmen, das Privatflugzeuge oder private Frachtflüge betreibt;***

Or. en

## Änderungsantrag 251

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Marju Lauristin, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet ***mindestens*** eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet ***mindestens*** eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger ***Transfer- oder*** Transitflüge;

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft ***oder eines sonstigen gewerblichen Betreibers oder nicht gewerblichen Flugbetreibers***, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger ***Charterflüge, Privatflugzeuge, Privatfrachtflüge sowie*** Transitflüge;

Or. en

## Änderungsantrag 252

Sophia in 't Veld



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Änderung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 253**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michał Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) „innereuropäischer Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu einem Zielflughafen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einschließlich etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

### Änderungsantrag 254

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michał Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) „Inlandsflug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu einem Zielflughafen im selben Mitgliedstaat;***

### Änderungsantrag 255

Sophia in 't Veld

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen ***durch die Fluggesellschaften, Reisebüros und sonstigen PNR-Daten verarbeitenden Personen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten erhobenen und elektronisch gespeicherten*** Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften

Funktionen bietet, erfasst ist;

ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. en

## **Änderungsantrag 256**

**Emil Radev**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

##### *Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist; ***Die PNR-Daten setzen sich aus den im Anhang genannten Datenfeldern zusammen und beinhalten keine sensiblen Daten, die Aufschluss über die Rasse des Fluggastes, seine Hautfarbe, ethnische Herkunft, genetischen Merkmale, Sprache, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, seine politische oder sonstige Einstellung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, das Vorliegen einer Behinderung oder seine sexuelle Ausrichtung geben.***

Or. en

## Begründung

*PNR-Daten sollten keine sensiblen Daten beinhalten, die über den Zweck der Richtlinie hinausgehen und möglicherweise Aufschluss über zu viele personenbezogene Informationen geben, welche die Grundlage für eine ungerechtfertigte Diskriminierung bilden können.*

### Änderungsantrag 257

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

##### *Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen ***durch die Fluggesellschaften oder Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmen sind, im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten*** Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;  
***Fluggastdaten umfassen Daten, die von Fluggesellschaften oder Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmen sind, für jeden von einem oder für einen Fluggast gebuchten Flug erfasst werden und in den Buchungs- oder Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften oder in***

*gleichwertigen Systemen, die ähnliche Funktionen bieten, gespeichert sind; PNR-Daten bestehen aus den im Anhang aufgeführten Datenfeldern;*

Or. en

### **Änderungsantrag 258**

**Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

##### *Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften **und sonstigen gewerblichen Betreiber oder nicht gewerblichen Flugbetreiber** ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. en

### **Änderungsantrag 259**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise

##### *Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise

„Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

„Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist. ***PNR-Daten bestehen aus den im Anhang aufgeführten Datenfeldern;***

Or. it

### **Änderungsantrag 260**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

e) „Buchungssysteme“ das interne Datenverwaltungssystem einer Fluggesellschaft, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

##### *Geänderter Text*

e) „Buchungssysteme“ das interne Datenverwaltungssystem einer Fluggesellschaft ***oder eines Wirtschaftsteilnehmers, der kein Verkehrsunternehmen ist***, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

Or. en

### **Änderungsantrag 261**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) „Buchungssysteme“ **das interne** Datenverwaltungssystem **einer Fluggesellschaft**, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

*Geänderter Text*

e) „Buchungssysteme“ **ein von der Fluggesellschaft verwendetes** Datenverwaltungssystem, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

Or. it

**Änderungsantrag 262**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**ea) „Wirtschaftsteilnehmer, der kein Verkehrsunternehmen ist“  
Wirtschaftsteilnehmer wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen erbringen, einschließlich von Flugbuchungen, für die sie von Fluggästen PNR-Daten erfassen und verarbeiten;**

*Geänderter Text*

Or. en

**Änderungsantrag 263**

**Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der **anfragenden Behörde** einspeist;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank **der PNR-Zentralstelle automatisch** einspeist;

Or. en

*Begründung*

*Aus dem Originaltext geht es nicht klar hervor, ob die Daten von den Fluggesellschaften nur auf Anfrage oder automatisch übermittelt werden. Aus Gründen der Klarheit ist es wichtig, anzugeben, dass die Einspeisung der Daten automatisch erfolgt (d. h. die Fluggesellschaften benötigen keine vorherige Anfrage für die Daten).*

**Änderungsantrag 264**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Arnaud Danjean, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft **die benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde **einspeist**;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft **und der Wirtschaftsteilnehmer, der kein Verkehrsunternehmen ist, ihre vorhandenen, im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde **einspeisen**;

Or. en

**Änderungsantrag 265**

**Sylvie Guillaume**



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten **und im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. fr

**Änderungsantrag 266**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten **in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist**;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten **an die PNR-Zentralstelle übermittelt**;

Or. it

**Änderungsantrag 267**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) „Anonymisieren der Daten“ die Vorgehensweise, mit der die Elemente von PNR-Daten, aus denen die Identität des Fluggastes abgeleitet werden kann, für den Nutzer unzugänglich gemacht werden, ohne sie zu löschen.**

### Änderungsantrag 268

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Barbara Matera, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

###### *Vorschlag der Kommission*

g) „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;

###### *Geänderter Text*

g) „terroristische Straftaten“ Straftaten **nach einzelstaatlichem Recht** im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates **zur Terrorismusbekämpfung in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates geänderten Fassung.**

### Änderungsantrag 269

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Marju Lauristin

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

###### *Vorschlag der Kommission*

g) „terroristische Straftaten“ Straftaten **im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;**

###### *Geänderter Text*

g) „terroristische Straftaten“ **die nach einzelstaatlichem Recht definierten** Straftaten, **einschließlich von Reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten, Terroristen auszubilden oder sich zum Terroristen ausbilden zu lassen, gemäß Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Zusatzprotokoll zum**

**Änderungsantrag 270  
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;*** ***entfällt***

**Änderungsantrag 271  
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem*** ***entfällt***

***Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;***

Or. en

**Änderungsantrag 272  
Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;*** **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 273  
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;** **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 274  
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie** **entfällt**

*nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;*

Or. en

### **Änderungsantrag 275**

**Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;**      **entfällt**

Or. en

#### *Begründung*

*PNR-Daten sollten ausschließlich zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, die in dieser Richtlinie genannt werden, verarbeitet werden.*

### **Änderungsantrag 276**

**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;***

***entfällt***

Or. it

**Änderungsantrag 277**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren***

***h) „schwere Kriminalität“ die strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wie beispielsweise:***

geahndet werden können, *wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;*

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,*
- *Menschenhandel, Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt und illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,*
- *sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen,*
- *illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen,*
- *illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,*
- *schwerer Betrug, gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteter Betrug, Wäsche von Erträgen aus Straftaten, Geldwäsche und Geldfälschung,*
- *Mord, schwere Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, bewaffneter Raub,*
- *schwere Computerstraftaten und Cyberkriminalität,*
- *Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,*
- *Fälschung von amtlichen Dokumenten und illegaler Handel damit, illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, Nachahmung und Produktpiraterie,*
- *Flugzeug- und Schiffsentführung,*



- *Spionage und Verrat,*
- *illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen und deren Ausgangsstoffen und diesbezüglich Straftaten im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung,*
- *Straftaten, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen.*

Or. en

**Änderungsantrag 278**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*i) „sensible Daten“ persönliche Daten gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die das Geschlecht einer Person, ihre Rasse, ihre Hautfarbe, ihre ethnische oder soziale Herkunft, ihre genetischen Merkmale, ihre Sprache, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Anschauung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihren Gesundheitszustand oder ihre sexuelle Ausrichtung erkennen lassen, sowie andere Daten, die durch innerstaatliches Recht als sensibel eingestuft werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 279**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

**ha) „Anonymisierung durch Unkenntlichmachen von Daten“ die Vorgehensweise, mit der bestimmte Elemente dieser Daten für den Nutzer an der Nutzerschnittstelle unsichtbar gemacht werden, ohne dass diese Datenelemente gelöscht werden.**

Or. en

### **Änderungsantrag 280**

**Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i**

**i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie**

**entfällt**

**i) in mehr als einem Staat begangen werden,**

**ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,**

**iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder**

**iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.**

**Änderungsantrag 281**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Kinga Gál, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie***

***entfällt***

***i) in mehr als einem Staat begangen werden,***

***ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,***

***iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder***

***iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.***

**Änderungsantrag 282**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in **Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI** aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens **drei** Jahren bedroht sind, wenn sie

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in **Anhang II** aufgeführten **nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens **vier** Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 283**  
**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, **die nach dem Recht eines Mitgliedstaats** im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von **mindestens** drei Jahren **bedroht sind, wenn sie**

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden** in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten **nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen, **sofern sie in mehr als einem Staat begangen werden oder in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet, oder in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben:**

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,*
- *Terrorismus,*
- *Menschenhandel,*
- *illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,*
- *illegaler Handel mit Drogen,*
- *illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,*
- *illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,*
- *Entführung, Geiselnahme,*
- *Wäsche von Erträgen aus Straftaten,*
- *Korruption,*
- *Computerstraftaten,*
- *Straftaten, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen.*

*Die Mitgliedstaaten können diejenigen Straftaten ausschließen, die nach ihrem einzelstaatlichen Recht im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von **weniger** als drei Jahren **geahndet werden können.***

Or. en

**Änderungsantrag 284**  
**Marju Lauristin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, **die nach dem Recht eines Mitgliedstaats** im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden** in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten **nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen, **sofern sie in mehr als einem**

einer freiheitsentziehenden Maßregel der  
Sicherung von *mindestens* drei Jahren  
*bedroht sind, wenn sie*

*Staat begangen werden oder in einem  
Staat begangen werden, aber ein Großteil  
ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung  
oder Überwachung in einem anderen  
Staat stattfindet, oder in einem Staat im  
Rahmen einer organisierten kriminellen  
Vereinigung begangen werden, die ihren  
kriminellen Machenschaften in mehr als  
einem Staat nachgeht, oder in einem Staat  
begangen werden, aber erhebliche  
Auswirkungen in einem anderen Staat  
haben:*

- Beteiligung an einer kriminellen  
Vereinigung,*
- Menschenhandel,*
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und  
Kinderpornografie,*
- illegaler Handel mit Drogen,*
- illegaler Handel mit Waffen, Munition  
und Sprengstoffen,*
- illegaler Handel mit menschlichen  
Organen und menschlichem Gewebe,*
- Cyberkriminalität und  
Computerstraftaten,*
- Straftaten, die in die Zuständigkeit des  
Internationalen Strafgerichtshofs fallen.*

*Die Mitgliedstaaten können diejenigen  
Straftaten ausschließen, die nach ihrem  
einzelstaatlichen Recht im Höchstmaß mit  
einer Freiheitsstrafe oder einer  
freiheitsentziehenden Maßregel der  
Sicherung von *weniger als* drei Jahren  
geahndet werden können.*

Or. en

**Änderungsantrag 285**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten** strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen: **Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, illegaler Handel mit Betäubungsmitteln gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, und illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen gemäß Definition im Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/51/EG des Rates vom 21. Mai 2008 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, sofern sie** nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 286**

**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Péter Niedermüller, Miriam Dalli, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten** strafbaren Handlungen, **die**

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen: **Menschenhandel, sexuelle**

*nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind*, wenn sie

*Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Betäubungsmitteln, illegaler Handel mit Waffen und illegaler Handel mit Munition und Sprengstoffen*, wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 287**  
**Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die *in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten* strafbaren Handlungen, *die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind*, wenn sie

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die *nach einzelstaatlichem Recht* strafbaren Handlungen: *Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Betäubungsmitteln, illegaler Handel mit Waffen, Cyberkriminalität und sonstige Computerstraftaten, illegaler Handel mit Munition und Sprengstoffen*, wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 288**

**Sophia in 't Veld, Gérard Deprez, Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Louis Michel, Cecilia Wikström, Petr Ježek**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die *in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten* strafbaren Handlungen, *die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der*

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die *folgenden nach einzelstaatlichem Recht* strafbaren Handlungen:



Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,*
- *Terrorismus,*
- *Menschenhandel,*
- *sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,*
- *illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen,*
- *illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,*
- *Korruption,*
- *Betrug und Steuerhinterziehung*
- *Wäsche von Erträgen aus Straftaten,*
- *Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung,*
- *Computerstraftaten,*
- *Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,*
- *Mord, schwere Körperverletzung,*
- *illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,*
- *Vergewaltigung,*
- *Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,*
- *Kindesentführung und Kindesentführung durch Elternteile,*
- *organisierter oder bewaffneter Raub,*
- *illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,*
- *illegaler Handel mit Mineralerzen,*
- *Fälschung von Zahlungsmitteln,*
- *illegaler Handel mit hormonellen Substanzen und anderen*

*Wachstumsförderern,*  
*- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,*  
*- Straftaten, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,*  
*sofern sie* nach dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats *im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind,* wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 289**  
**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, **die** nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden** in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten **nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen: **Menschenhandel, illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, sofern sie** nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. en

**Änderungsantrag 290**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden** in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen:

- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,**
- **Terrorismus,**
- **Menschenhandel,**
- **sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,**
- **illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,**
- **illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,**
- **Wäsche von Erträgen aus Straftaten,**
- **Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten**
- **vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,**
- **illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,**
- **Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,**
- **Fälschung von Zahlungsmitteln,**
- **illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,**
- **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,**
- **Flugzeug- und Schiffsentführung,**

**- Sabotage,**

die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. it

**Änderungsantrag 291**

**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) in mehr als einem Staat begangen werden,***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 292**

**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 293**

**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 294  
Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Ziffer iv**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 295  
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Ziffer iv**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.

iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben,

Or. en

**Änderungsantrag 296  
Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor,**

**Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Michal Boni, Frank Engel, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) „unkenntlich gemacht“ die Vorgehensweise, mit der bestimmte Datenelemente der PNR-Daten für den Nutzer unentschlüsselbar gemacht werden, ohne dass die Datenelemente gelöscht werden (z. B. mittels der Anwendung einer modernen Verschlüsselungsfunktion auf Elemente von Klartextdaten, anhand derer ein Fluggast identifiziert werden kann); Elemente, die unentschlüsselbar gemacht werden, müssen sämtliche Elemente beinhalten, durch die ein Fluggast identifiziert werden kann. Identische Klartextdaten können zu identisch unkenntlich gemachten Daten führen, um den Abgleich von Daten zu ermöglichen, ohne dabei die Personen zu identifizieren, auf die sich diese Daten beziehen.***

Or. en

**Änderungsantrag 297  
Sophia in 't Veld, Filiz Hyusmenova, Louis Michel, Nathalie Griesbeck, Cecilia Wikström, Petr Ježek**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Liste der schweren grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i wird im Rahmen der allgemeinen Überprüfung dieser Richtlinie überprüft und demgemäß***

*angepasst.*

Or. en

**Änderungsantrag 298**  
**Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle ***muss nachweislich integer und kompetent sein und*** kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden. ***Innerhalb der PNR-Zentrale wird ein Mitarbeiter zum unabhängigen Datenschutzbeauftragten bestimmt, dessen Aufgabe darin besteht, die Tätigkeiten der PNR-Zentrale zu überwachen und insbesondere zu überprüfen, dass bei der Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden die durch diese Richtlinie und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gesetzten Grenzen eingehalten werden, sowie der nationalen Kontrollstelle festgestellte Verstöße zu melden.***

Or. it

**Änderungsantrag 299**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. ***Die PNR-Zentralstelle ist ferner für den Austausch der PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung mit PNR-Zentralstellen in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 und die Übermittlung von PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung an Europol gemäß Artikel 7a zuständig.*** Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 300**  
**Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung,

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung,



Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften **und sonstigen gewerblichen Betreiber oder nicht gewerblichen Flugbetreiber** sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

## **Änderungsantrag 301** **Emil Radev**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 3 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert **und in dieser Eigenschaft die** PNR-Daten der Fluggesellschaften **sammelt, speichert und auswertet und die** Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden **weiterleitet**. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert. **Die PNR-Zentralstelle ist die allein zuständige Behörde für die Sammlung, Speicherung und Auswertung der** PNR-Daten der Fluggesellschaften **und die Weiterleitung der** Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden. **Die PNR-Zentralstellen sind ferner für den Austausch von PNR-Daten oder der**

diesem Zweck abgeordnet wurden.

**Ergebnisse ihrer Verarbeitung zwischen den Mitgliedstaaten und die Weitergabe an Europol gemäß Artikel 7 verantwortlich.** Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

### *Begründung*

*Aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit ist es wichtig, festzulegen, dass die einzelstaatliche PNR-Zentralstelle die allein zuständige Behörde für die Sammlung, Speicherung und Analyse der PNR-Daten und die Weiterleitung der Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden und Europol ist. Anders gesagt verfügt keine andere Behörde über dieselben Funktionen. Zudem ist es wichtig, alle Funktionen der PNR-Zentralstelle, einschließlich der Funktion des Austauschs der PNR-Daten, in einem Artikel klarzustellen.*

## **Änderungsantrag 302 Cornelia Ernst**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet **oder benennt** eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde **oder eine Abteilung einer solchen Behörde**, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften **sammelt**, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften **entgegennimmt**, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

**Änderungsantrag 303**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozenberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und *auswertet* und die Ergebnisse der *Auswertung* an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität *und die Abwendung von unmittelbaren und schwerwiegenden Bedrohungen für die innere Sicherheit* zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften *und der Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmen sind*, sammelt, speichert und *verarbeitet* und die *PNR-Daten oder die* Ergebnisse der *Verarbeitung* an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. *Die PNR-Zentralstelle ist ferner für den Austausch von PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung mit den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 verantwortlich.* Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden. *Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet.*

**Änderungsantrag 304**  
**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft ***Risikobewertungen gemäß Artikel 4 vornimmt*** und die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 305**  
**Sophia in 't Veld, Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität

oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

### Änderungsantrag 306

**Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

##### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmte Arten** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft **Risikobewertungen gemäß Artikel 4 vornimmt und** die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 307**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Sämtliche Mitarbeiter der PNR-Zentralstelle, die Zugang zu den PNR-Daten haben, erhalten eine besondere Weiterbildung zur Verarbeitung dieser Daten unter Einhaltung der Grundrechte und Grundsätze des Datenschutzes.***

Or. en

**Änderungsantrag 308**  
**Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1 a. Die anonymisierten PNR-Daten, die von den Fluggesellschaften gemäß Artikel 6 Absatz 1a übermittelt werden, werden von den PNR-Zentralstellen gemäß Artikel 9 entgegengenommen.***

Or. en

**Änderungsantrag 309**  
**Birgit Sippel, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Ana Gomes, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die PNR-Zentralstelle ist für den Austausch der PNR-Daten oder der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten mit PNR-Zentralstellen in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 sowie die Ausschreibung im Schengener Informationssystem gemäß Artikel 7 Absatz 1 zuständig.***

Or. en

**Änderungsantrag 310**  
**Emilian Pavel, Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die PNR-Zentralstelle muss angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, um personenbezogene Daten vor einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff, insbesondere in Fällen, in denen die Verarbeitung eine Übermittlung der Daten in einem Netzwerk umfasst, und sämtlichen sonstigen gesetzwidrigen Formen der Verarbeitung zu schützen.***

Or. en

**Änderungsantrag 311**  
**Sophia in 't Veld, Gérard Deprez, Filiz Hyusmenova, Nathalie Griesbeck, Cecilia Wikström, Louis Michel, Petr Ježek**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Kommission richtet eine PNR-Zentralstelle ein, die für die Erfassung der PNR-Daten der Fluggesellschaften, ihre Speicherung und Auswertung und die Weiterleitung der Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden zuständig ist. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Änderung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 312  
Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. In Anbetracht der Sensibilität der von der PNR-Zentralstelle durchgeführten Datenverarbeitung sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass die PNR-Zentralstelle mit ausreichenden Mitteln einschließlich qualifiziertem und ausreichendem Personal ausgestattet ist, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erfüllen zu können. Alle Mitarbeiter der PNR-Zentralstelle, die Zugang zu PNR-Daten haben, erhalten eine spezifische Ausbildung über die Verarbeitung dieser Daten unter Einhaltung der Grundrechte und der Datenschutzgrundsätze.***



**Änderungsantrag 313**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Die im Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehenen Tätigkeiten können nur durch genau benannte Mitarbeiter ausgeführt werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 314**  
**Sophia in 't Veld, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Die Datenbank zur Erfassung der PNR-Daten der Fluggesellschaften sollte von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehostet werden.***

Or. en

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit der Änderung in eine Verordnung.*

**Änderungsantrag 315**  
**Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Sämtliche Mitarbeiter der PNR-Zentralstelle, die Zugang zu den PNR-Daten haben, haben eine speziell zugeschnittene Weiterbildung zur Verarbeitung von PNR-Daten unter vollständiger Einhaltung der Grundrechte und Grundsätze des Datenschutzes erhalten.***

Or. en

**Änderungsantrag 316  
Sophia in 't Veld, Gérard Deprez**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1c. Die PNR-Zentralstelle ernennt einen Datenschutzbeauftragten, der von einem stellvertretenden Beauftragten unterstützt wird, der für die Überwachung der Verarbeitung der PNR-Daten und die Umsetzung der zugehörigen Sicherheitsvorkehrungen zuständig ist. Der Datenschutzbeauftragte nimmt insbesondere regelmäßig eine Überprüfung der von den zuständigen Behörden angeforderten Vorschriften für die automatisierte Verarbeitung vor und formuliert Empfehlungen, um ihre Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen.***

Or. en

**Änderungsantrag 317**

**Birgit Sippel, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Ana Gomes, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***1c. Die im Artikel 9a (neu) Absatz 4  
aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur von  
genau benannten Mitarbeitern der PNR-  
Zentralstelle ausgeführt werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 318**

**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten  
können gemeinsam eine Behörde  
errichten oder benennen, die als ihre  
PNR-Zentralstelle fungiert. Diese Stelle  
hat ihren Sitz in einem der beteiligten  
Mitgliedstaaten und gilt als nationale  
PNR-Zentralstelle aller beteiligten  
Mitgliedstaaten. Die beteiligten  
Mitgliedstaaten legen einvernehmlich  
unter Beachtung der Vorschriften dieser  
Richtlinie die genauen Modalitäten fest,  
unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer  
Tätigkeit nachgeht.***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Streichung nur, wenn Option mit Verordnung und zentralisiertem System angenommen wird.*

**Änderungsantrag 319**  
**Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemeinsam eine **Behörde errichten oder benennen**, die als ihre PNR-Zentralstelle fungiert. Diese Stelle hat ihren Sitz in einem der beteiligten Mitgliedstaaten und gilt als nationale PNR-Zentralstelle aller beteiligten Mitgliedstaaten. Die beteiligten Mitgliedstaaten legen einvernehmlich unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinie die genauen Modalitäten fest, unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer Tätigkeit nachgeht.

*Geänderter Text*

2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemeinsam eine **Stelle**, die als ihre PNR-Zentralstelle fungiert, **errichten oder, wie beispielsweise bei Europol, benennen**. Diese Stelle hat ihren Sitz in einem der beteiligten Mitgliedstaaten **oder am Sitz der übergeordneten Stelle, wie beispielsweise bei Europol**, und gilt als nationale PNR-Zentralstelle aller beteiligten Mitgliedstaaten. Die beteiligten Mitgliedstaaten legen einvernehmlich unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinie die genauen Modalitäten fest, unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer Tätigkeit nachgeht.

Or. de

**Änderungsantrag 320**  
**Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission ihre jeweilige PNR-Zentralstelle innerhalb eines Monats nach deren Errichtung, wobei die Angaben jederzeit aktualisiert werden können. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Streichung nur, wenn Option mit Verordnung und zentralisiertem System angenommen wird.*

**Änderungsantrag 321**  
**Emilian Pavel, Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die PNR-Zentralstelle muss der in Artikel 12 genannten nationalen Kontrollstelle jeden vollständig oder teilweise erfolgenden Verarbeitungsvorgang vorher melden.***

Or. en

**Änderungsantrag 322**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die PNR-Zentralstellen ernennen jeweils einen Datenschutzbeauftragten für die Überwachung der Verarbeitung der PNR-Daten und die Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen.***

Or. en

**Änderungsantrag 323**  
**Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)**

**3b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen gegen Personen, die in den PNR-Zentralstellen arbeiten, verhängt werden können, falls eine zweckfremde oder missbräuchliche Nutzung der PNR-Daten erfolgt oder andere Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden, begangen werden.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 324**

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Jeroen Lenaers, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michał Boni, Emil Radev, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

**3a. Jede PNR-Zentralstelle ernennt einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten, der die interne Kontrolle der Tätigkeiten der PNR-Zentralstellen sicherstellt und die Übermittlung der PNR-Daten an andere zuständige Behörden, in andere Mitgliedstaaten und an Europol umfassend überwacht. Der Datenschutzbeauftragte meldet Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie aufgeführten Datenschutzerfordernungen.**

Or. en

**Änderungsantrag 325**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass bei Verstößen gegen diese Richtlinie abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen gegen Mitarbeiter von PNR-Zentralstellen verhängt werden.***

Or. fr

**Änderungsantrag 326**  
**Gérard Deprez, Louis Michel, Marielle de Sarnez, Sophia in 't Veld, Frédérique Ries, Charles Goerens**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Wenn die in Artikel 7 dieser Richtlinie vorgesehene zentrale Anlaufstelle einsatzbereit ist, können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls beschließen, dass die PNR-Daten, die von den Fluggesellschaften an ihre PNR-Zentralstelle übermittelt werden sollen, von den Fluggesellschaften direkt an die zentrale Anlaufstelle übermittelt werden, die dafür sorgt, dass die Daten unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfasst und gespeichert werden. Für die Auswertung dieser Daten und die Übermittlung der Auswertungsergebnisse an die nach Artikel 5 zuständigen Behörden ist weiterhin die PNR-Zentralstelle des***

*betroffenen Mitgliedstaats zuständig.*

Or. fr

**Änderungsantrag 327**  
**Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 3b**

**Datenschutzbeauftragter der PNR-  
Zentralstelle**

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Leiter der für die Funktionsweise der PNR-Zentralstelle zuständigen öffentlichen Behörde einen Datenschutzbeauftragten in der PNR-Zentralstelle ernennt. Er/sie wird auf Grundlage seiner/ihrer persönlichen und beruflichen Qualifikation und insbesondere seiner/ihrer guten Kenntnisse des Datenschutzrechts ausgewählt.**
- 2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die interne Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die PNR-Zentralstelle zuständig. Der Datenschutzbeauftragte stellt insbesondere anhand von Zufallsstichproben der Datenverarbeitung in der PNR-Zentralstelle sicher, dass die Verfahrensregeln und vor allem die Datenschutzgarantien eingehalten werden.**
- 3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Datenschutzbeauftragte bei allen Fragen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in der PNR-Zentralstelle zusammenhängen, angemessen und rechtzeitig einbezogen wird.**



**4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte über geeignete Mittel verfügt, um seine Aufgaben wirksam und unabhängig erfüllen zu können.**

**5. Der Datenschutzbeauftragte dient als Anlaufstelle für alle Fragen, die mit der Verarbeitung der PNR-Daten zusammenhängen und Fluggäste betreffen, deren Daten verarbeitet wurden.**

Or. fr

**Änderungsantrag 328**  
**Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 3a**

**Datenschutzbeauftragter innerhalb der PNR-Zentralstelle**

**1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Leiter der für die Arbeit der PNR-Zentralstelle zuständigen Behörde innerhalb der PNR-Zentralstelle einen Datenschutzbeauftragten ernennt. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner persönlichen und beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens über den Datenschutz ausgewählt.**

**2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die interne Kontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die PNR-Zentralstelle verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte nimmt bei der Datenverarbeitung innerhalb der PNR-Zentralstelle insbesondere Zufallsstichproben vor.**

**3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Datenschutzbeauftragte bei**

*sämtlichen Angelegenheiten, die mit dem Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der PNR-Zentralstelle in Zusammenhang stehen, ordnungsgemäß und rechtzeitig einbezogen wird.*

*4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte die Mittel erhält, die er zur wirksamen und unabhängigen Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben benötigt, und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält.*

*5. Der Datenschutzbeauftragte tritt gegenüber den Fluggästen, deren Daten verarbeitet wurden, als Ansprechpartner für sämtliche Belange im Zusammenhang mit den Verarbeitungstätigkeiten auf.*

Or. en

### **Änderungsantrag 329**

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Josef Weidenholzer, Marju Lauristin, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Hugues Bayet, Ana Gomes, Tanja Fajon, Emilian Pavel**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 3a*

#### *Datenschutzbeauftragter*

*1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Leiter der Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften, die gemäß dieser Richtlinie angenommen wurden, und für die Mitwirkung an ihrer einheitlichen Anwendung innerhalb der Union zuständig ist, innerhalb der PNR-Zentralstelle einen Datenschutzbeauftragten ernennt.*

*2. Die Mitgliedstaaten, sorgen dafür, dass der Datenschutzbeauftragte nach*

*Maßgabe seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens über das Datenschutzrecht und die diesbezüglich bestehenden Gepflogenheiten sowie nach Maßgabe seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Aufgaben ernannt wird.*

*3. Die Mitgliedstaaten, sorgen dafür, dass der Datenschutzbeauftragte für Folgendes verantwortlich ist:*

*a) Aufklärung, Information und Beratung der Mitarbeiter der PNR-Zentralstelle bezüglich ihrer Verpflichtungen gemäß den auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen Datenschutzvorschriften, insbesondere im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren,*

*b) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Weiterbildung des an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personals und der diesbezüglichen Überprüfungen,*

*c) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Anforderungen in Bezug auf Datenschutz durch Technik oder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die Datensicherheit, die Information der betroffenen Personen und deren Anträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte auf der Grundlage der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften,*

*d) Sicherstellung der Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Datenschutzvorschriften, insbesondere durch die Vornahme von Zufallsstichproben bei den*

*Datenverarbeitungsvorgängen,*

*e) Sicherstellung, dass die in den Artikeln 11f (neu) und 11g (neu) genannten Dokumentationen geführt werden,*

*f) Überwachung der Dokumentation, Meldung und Mitteilung von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 11l (neu) und 11m (neu),*

*g) Überwachung der Beantwortung von Anfragen der Kontrollstelle und Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle bei deren Anfragen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten, insbesondere bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,*

*h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Kontrollstelle bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von PNR-Daten und gegebenenfalls Rücksprache mit der Kontrollstelle auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten.*

*4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Datenschutzbeauftragte bei sämtlichen Angelegenheiten, die mit dem Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der PNR-Zentralstelle in Zusammenhang stehen, ordnungsgemäß und rechtzeitig einbezogen wird.*

*5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte die Mittel erhält, die er zur wirksamen und unabhängigen Erfüllung seiner in diesem Artikel genannten Pflichten und Aufgaben benötigt, und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält.*

*6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in*

*seiner Funktion als  
Datenschutzbeauftragter obliegen,  
vereinbar sind und zu keinen  
Interessenkonflikten führen.*

*7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass  
eine betroffene Person das Recht hat, den  
Datenschutzbeauftragten als einzigen  
Ansprechpartner im Zusammenhang mit  
allen Fragen bezüglich der Verarbeitung  
ihrer personenbezogenen Daten zu  
kontaktieren.*

*8. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass  
der Name und die Kontaktdaten des  
Datenschutzbeauftragten der  
Kontrollstelle und der Öffentlichkeit  
mitgeteilt werden.*

Or. en